

Belehrungen nach §§ 42/43 IfSG

Das [Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) trat ab 01. Januar 2001 in Kraft.

Es löst die geltenden seuchenrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Bundes-Seuchengesetzes ab und verwirklicht eine umfassende Neugestaltung des Deutschen Seuchenrechts.

Seit dem 02.02.05 entfällt für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen die Belehrungspflicht im Vollzug des § 43 IfSG.

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat für ehrenamtliche Helfer das Merkblatt [Lebensmittelinfektionen vermeiden](#) sowie einen [Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln](#) erstellt. Die Vereinsvorstände haben ehrenamtliche Mitarbeiter entsprechend hygienisch aufzuklären, um Lebensmittelinfektionen zu vermeiden.

Die erforderliche Folgebelehrung nach § 43 Abs. 1 (4) ist Aufgabe des Arbeitgebers und muss seit der Gesetzesänderung (08/2011) alle 2 Jahre vom Arbeitgeber durchgeführt und dokumentiert werden.

Bereits ausgestellte Gesundheitsbescheinigungen nach dem früheren § 18 Bundesseuchengesetz gelten wie eine Erstbelehrung.

Unabhängig von der Belehrung nach §§ 42/43 IfSG kann je nach Tätigkeit auch eine Hygieneschulung nach der Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV) erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Lebensmittelüberwachung.